

Reglement über die Video- überwachung

Ausgabe 2022

Stadt Amriswil



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Verantwortlichkeit	3
Art. 4 Verhältnismässigkeit	3
Art. 5 Erkennbarkeit	2
Art. 6 Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen	4
Art. 7 Weitergabe von Aufzeichnungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 8 Vernichtung	5
Art. 9 Datensicherheit	5
Art. 10 Datenschutz	6
Art. 11 Inkrafttreten	6

Gestützt auf § 13a des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz sowie Art. 24 lit. i der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung zur Überwachung der Infrastruktur und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinde Amriswil (Stadt Amriswil).

Art. 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich den Schutz der Gebäude und Anlagen sowie die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Der Stadtrat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund.

Der Stadtrat bestimmt die für die Videoüberwachung zuständige Person. Er kann weitere Personen bestimmen, welche berechtigt sind, die Aufnahmen zu sichten.

Es besteht keine Pflicht der Stadt Amriswil zur Videoaufnahme.

rt. 4 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Verwendung der mit den Videoüberwachungsanlagen erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

Die Videoüberwachungen sind örtlich und zeitlich auf das zur Erfüllung des Zwecks Erforderliche zu beschränken.

Art. 5 Erkennbarkeit

Die Videoüberwachung ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die entsprechenden Tafeln weisen mit Bild und Text auf die Überwachung hin. Sie sind örtlich möglichst so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.

Die Stadt Amriswil führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen Stadtratsbeschlüsse.

Art. 6 Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen

Jede Sichtung der Aufzeichnungen ist unter Angabe von Datum, Grund der Sichtung und der anwesenden Personen zu protokollieren.

Die Aufzeichnungen werden nur dann ausgewertet, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können.

Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, können die entsprechenden Aufzeichnungen ebenfalls ausgewertet werden.

Art. 7 Weitergabe von Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich folgenden Behörden weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) denjenigen Behörden, bei denen die Stadt Amriswil Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 8 Vernichtung

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten, soweit keine Strafanzeige erfolgt ist und die gespeicherten Daten den Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden.

Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt.

Art. 9 Datensicherheit

Gespeicherte Daten sind geschützt aufzubewahren. Mittels geeigneter Massnahmen ist der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung zu verhindern.

Art. 10 Datenschutz

Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen haben ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die vom Stadtrat bestimmten Personen gemäss Art. 3 Abs. 2.

Im Übrigen gelten die übergeordneten Datenschutzbestimmungen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Videoüberwachung tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

Amriswil, 12. April 2022

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 12. April 2022

In Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2022